

Intelligenz-Blatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 90.

Dienstag, den 16. November 1841.

Willst du einen Wächter haben, der vor Schaden wacht?

Nimm dir einen an zum Diener, Namens Wohlbedacht.

von Logau.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Oberamtlicher Erlaß an die Orts-Vorsteher.)
Nachdem der Abgeordnete des Oberamtsbezirks, Schlaich durch freiwilligen Entschluß seine Stelle als Abgeordneter niedergelegt, und das K. Ministerium des Innern dem Oberamt den Auftrag gegeben hat, in Gemäßheit des §. 158 der Verfassungs-Urkunde eine neue Wahl eines Abgeordneten durch ein neues Wahl-Collegium in der verfassungsmässigen Weise einzuleiten, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt:

sogleich nach Empfang dieses Erlasses die Gesamtzahl der Gemeinde Bürger mit Zuziehung der Steuereinbringers, des Obmanns, des Bürgerausschusses, des Rathschreibers, oder im Fall der Orts-Vorsteher selbst Rathschreiber ist, unter weiterer Zuziehung des ersten Gemeinderaths auszumitteln. Beisitzer, Ehrenbürger, Wittwen und minderjährige Bürger werden nicht gezählt, wohl aber abwesende Bürger, wenn sie in die Bürger-Listen eingetragen sind.

Ist die Zahl aller Bürger ausgemittelt, so wird mit 7 darein dividirt, weil je auf 7 Bürger 1 Wahlmann kommt.

Ergibt sich ein Bruch, so werden die übrig bleibenden 1 2 3 gar, nicht 4 5 6 aber für voll gerechnet.

Hienach kommen z. B. auf 49 Bürger 7, auf 50 51 52 Bürger auch 7 Wahlmänner, auf 53 54 55 Bürger 8, auf 56 Bürger auch 8 Wahlmänner.

Ist ausgemittelt, wie groß die Zahl der Wahlmänner seyn müsse, so wird in diese Zahl mit 3 dividirt, weil $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner aus den höchstbesteuerten besteht, $\frac{1}{3}$ theil aber von der übrigen wahlberechtigten Bürgerschaft zu wählen ist.

Erscheint ein Bruch, so sind die übrig bleibende Zahlen der Summe der höchstbesteuerten zuzurechnen.

Demnach sind, wenn im Ganzen 9 Wahlmänner zu senden sind, die 6 höchstbesteuerten berufen, und 3 von den übrigen zu wählen; die höchst besteuerten Bürger werden aus dem Abrechnungsbuch p. 18^{40/41} ausgemittelt.

Wer nach demselben unter den sämtl. Bürgern am meisten Staatssteuer (Grund Gebäude, Gewerbe, Gefällsteuer) gegeben hat, ist höchstbesteuerter.

Die Bürgersteuer, der Amtschaden und Gemeindefchaden, die Capitalsteuer u. s. w. werden nicht berücksichtigt.

Wenn übrigens einer p. 18^{40/41} unter den höchstbesteuerten gewesen ist, heuer aber p. 18^{41/42} gar keine directe Steuer mehr zu geben hat, so kann er nicht Wahlmann seyn, daher ist für ihn, der nachfolgende zu ermitteln.

Wenn ausgemittelt ist, welche Bürger schon wegen ihrer Steuer bei der Wahl eines Repräsentanten erscheinen müssen, so ist die Bürgerschaft davon in Kenntniß zu setzen, und es ist die Zeit zu bestimmen, wann die übrigen gewählt werden sollen.

Die Bürgerschaft hat sofort die weiteren Wahlmänner zu wählen.

Die Wahl dieser Classe Wahlmänner geschieht durch Stimmzettel, welche die Stimmberechtigten Bürger im Durchgang vorzulegen haben oder mündlich durch Unterschrift im Protokoll.

Diejenigen Bürger, welche als höchstbesteuert, bereits Wahlmänner sind, dürfen dabei nicht erscheinen, auch nicht wieder gewählt werden.

Ebenso wenig Bürger, welche gar keine Grund-Gebäude, Gefäll oder Gewerbesteuer geben.

Wer weiter ausgeschlossen ist, enthält

Die Instruction v. 6. Decbr. 1819. §. 7.

Die Instruction v. 5. Novbr. 1831. Art. 3. 4.

Das Strafgesetzbuch v. 1. März 1839. Art. 27. 28.

Auch diese Verhandlungen geschehen in Gegenwart der obengenannten Urkunds Personen und werden der Gemeinde am Ende publicirt. Wenn durch diese Wahl die sämtl. Wahlmänner vollends ausgemittelt sind, welche die Gemeinde nach ihrer Bürgerzahl zur Repräsentanten Wahl zu schicken hat, so sind die aufgenommenen Protokoll sogleich dem Oberamt einzuschicken.

Aus demselben müssen die zur Grundlage dienenden Zahlen und die Namen der Wahlmänner deutlich zu entnehmen seyn.

Längstens inner 8 Tagen vom Empfang dieses Blatts an, muß dieser Bericht hier eingekommen seyn, und darf es hierinnen durchaus nicht fehlen.

Die OrtsVorsteher werden wohl daran thun, die

Verfassungs-Urkunde

Reg. Bl. v. 1819. s. 138. 144. No. 65.

Die Instruction v. 6. 12. Decbr. 1819.

Reg. B. p. 860. §. 1. — 14.

Die Instruction v. 15. Novbr. 1831. Reg. B. Nr. 50. Art. 1 — 5

v. 29. März 1833. Reg. Bl. S. 88.

genau aufzufassen, damit Fehler vermieden werden, die nur doppelte Geschäfte und Verantwortung machen müßten.

Den 15. Novbr. 1841.

K. Oberamt, Birtsh.

Verordnung gegen die Entstehung und Verbreitung der Schaafraude.

(Fortsetzung)

§. 5.

Die diesseitige Verordnung vom 8. Februar 1828. (Regz. Blatt No 4. vom Jahre 1828.), wonach den Viehmärkten ein licenzirter und geprüfter Thierarzt beizuwohnen hat, und wonach für die zum Verkauf ausgestellten Thiere Gesundheitszeugnisse mitzubringen sind, findet auf Schaafmärkten unbedingt und ohne Ausnahme ihre Anwendung.

Wird durch die Untersuchung das Bestehen der Raude bei einer Schaafheerde oder bei einzelnen Schaafen ausgemittelt, so ist nach §. 5. der allegirten Verordnung zu verfahren; auf Kosten des Eigenthümers aber ein verpflichteter Führer mitzugeben, der darauf zu sehen hat, daß die rändigen Schaafe mit gesunden nicht in Berührung kommen.

§. 6.

Verläßt eine Schaafheerde ihren bisherigen Weidebezirk und bezieht sie einen andern inn- oder ausländischen, so ist für dieselben nach vorheriger Untersuchung Stück für Stück durch einen verpflichteten Viehverständigen, wofür er vom Eigenthümer die geordnete Gebühr zu beziehen hat, eine Gesundheitsurkunde nach Maßgabe des §. 1. dieser Verordnung auszustellen und sich damit, wie bei den vom Auslande eingetriebenen Schaafheerden verordnet worden, auf der Wanderung und bei Ankunft in ihrem neuen Weidebezirk zu benehmen.

§. 7.

Nimmt der Eigenthümer einer schon seit kürzerer oder längerer Zeit im Innlande weidenden Schaafheerde oder der mit ihrer Hut beauftragte Schäfer an einzelnen Stücken diejenigen Erscheinungen wahr, welche in der hier beigefügten Belehrung als Kennzeichen der Raude bezeichnet werden, so hat derselbe bei Strafvermeidung sogleich dem betreffenden Bürgermeister, als Ortspolizeibehörde die Anzeige davon zu machen. Dieser beauftragt den zunächst wohnenden inländischen licenzirten Thierarzt mit unverweilter Untersuchung der ganzen Heerde.

§. 8.

Findet der Thierarzt, daß unter derselben wirklich die Raude herrsche, so erstattet er einen ausführlichen Bericht darüber, worin die Zahl der rändigen Schaafe, die Dauer der Krankheit und die wahrscheinliche Entstehungsursache angegeben sind, an das betreffende Bezirksamt, welches gemeinschaftlich mit dem Physicate die in dem folgenden §. bezeichneten sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhinderung des Umsichgreifens der Krankheit unter der Heerde selbst anzuordnen, resp. in Vollzug zu setzen haben.

§. 9.

Die Absonderung der noch gesunden von den kranken und verdächtigen Schaafen ist sogleich zu bewirken. Während der Sommermonate können beiderlei Heerden bei Tag auf der Weide, und die Nacht über im Pferch gelassen werden, es ist aber der rändigen Heerde ein abgegränzter Weidebezirk anzuweisen, welchen sie nicht überschreiten darf, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie mit gesunden in keinerlei Weise in Berührung kommt. — Während der Wintermonate aber, und auch im Früh- und Spätjahre, wenn die Witterung naß und kalt ist, muß die kranke Heerde, wo immer möglich, in geräumigen, trockenen und luftigen Stallungen, welche immer gehörig rein zu halten sind, untergebracht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. (Erlaß an die Ortsvorsteher.) Zu Vermeidung vor Mißbräuchen, haben die Ortsvorsteher einzuleiten, daß Hebammen und Leichenschauer ohne Genehmigung der Gemeindebehörden auf Gemeindekosten keine Tabellen beziehen.
Den 15. Novbr. 1841. Königl. Oberamt, W i r t h.

Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung und Empfehlung.) Unterzeichneter erlaubt sich einem verehrten Publikum auf diesem Wege anzuzeigen, daß er sein Geschäft für sich angefangen, und empfiehlt sich in folgender Arbeit: wollene und baumwollene Hosen für Herren und Damen, gewirkte u. gestricke Unterleiblen, Kinderleibchen, Strümpfe, Kappen und Handschuh, wollenes Strickgarn in allen Sorten u. Farben zu äußerst billigen Preisen.

F. Allmendinger, Strumpfwirkerstr. d. 18.
(Wohnhaft bei Kübler Siebers Wittwe.)

Waiblingen. Gegen gesetzliche Sicherliegen 50. fl. sogleich parat. Wo? sagt die Redaction d. Bl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Willens einen halben Morgen Acker mit Saamen auf der Winterhalben zu verkaufen; die Liebhaber können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.

David Kaufmann, Schuhmacher.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist Willens folgende Acker vorbehältlich des Aufstreichs zu verkaufen:

1/2 Morgen im Eisenthal

1/2 Morgen auf der Winterhalben mit Saamen.

Die Liebhaber können täglich Käufe abschließen mit

Gottlieb Ohwald, Sattler.

M i s c e l l e n.

Der Bürgermeister einer kleinen Stadt verfügte, daß nach 9 Uhr Abends jeder Einwohner eine Laterne tragen müsse. Tags darauf wird ein von der Patrouille verhafteter Mann vor ihn gebracht.

Kennet Ihr nicht den Befehl?

Ja.

Wo ist Eure Laterne?

Hier.

Aber es ist kein Licht darin!

Davon steht nichts in der Bekanntmachung.

Gut. Fort mit Euch!

Der Bürgermeister machte einen Zusatz bekannt, wonach man ein Licht in der Laterne haben muß. Am andern Morgen wird wieder Einer eingeführt.

Was, seyd Ihr schon wieder da?

Ja, Herr Bürgermeister.

Ihr kennt doch die neue Bekanntmachung.

Ja, Herr Bürgermeister.

Wo ist Eure Laterne?

Da ist sie.

Aber das Licht brennt ja nicht!

Davon steht nichts in der Bekanntmachung.

Gut. Fort mit Euch!

Endlich kam nun die Bekanntmachung, nach 9 Uhr Abends müsse Jeder mit einem brennenden Lichte in einer Laterne über die Straße gehen.

(Einfaches Mittel, um Schulden einzutreiben.) Ein Schneider in Deglfort hat an seinem Ladenfenster eine Liste seiner Schuldner, mit dem Betrag der schuldigen Summe aufgehängt, worauf bemerkt ist, daß die Verstorbener oder Verarmten nicht darauf gezeichnet sind. Ganze Legionen von Neugierigen umstehen nun das Fenster, und lesen die Namen unter lautem Jubel vor. Die Betreffenden beeilten sich hierauf zu bezahlen, um aus diesem Sündenregister gestrichen zu werden.

Um bei einem Rittergutsbesitzer ein Paar Schweine zu kaufen, war ein ehrbarer Metzgermeister auf's Land gegangen. Beim Eintritt in den Schloßhof begegnete ihm das Ritterfräulein, die ausnehmend schön war. Der Metzger nimmt seine ganze Metzgergalanterie zusammen und sagt voll Bewunderung, gnädiges Fräulein, wenn die Schweine Ihres Herrn Papa Ihnen ähnlich sind, so sind sie mir um keinen Preis zu theuer.